

# **BGer 1C\_423/2023 vom 30. September 2024**

Bundesgericht, 2024-09-30, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger\\_1C\\_423\\_2023](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_1C_423_2023)

FR: TF 1C\_423/2023 du 30 septembre 2024

IT: TF 1C\_423/2023 del 30 settembre 2024

## **Erwägungen**

### **E. 1.1**

Das Bundesgericht prüft von Amtes wegen und mit freier Kognition, ob eine bei ihm eingereichte Beschwerde zulässig ist ( BGE 148 IV 155 E. 1.1 mit Hinweisen).

### **E. 1.2**

Angefochten ist ein kantonale letztinstanzliche Entscheidung im Bereich der Vollstreckung einer Rückbauverfügung. Dagegen steht grundsätzlich die Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten an das Bundesgericht offen ( Art. 82 lit. a, Art. 86 Abs. 1 lit. d und Art. 90 BGG ). Ein Ausschlussgrund nach Art. 83 BGG liegt nicht vor. Der Beschwerdeführer ist beschwerdeberechtigt, da er am vorinstanzlichen Verfahren teilnahm und er ein schutzwürdiges Interesse daran hat, dass eine übergeordnete Instanz den angefochtenen Nichteintretensentscheid auf seine Rechtmässigkeit überprüft (Urteil 9C\_213/2024 vom 28. Juni 2024 E. 2.1). Diesfalls beschränkt sich der Streitgegenstand jedoch auf die Frage, ob die nichteintretende Instanz auf das Rechtsmittel hätte eintreten müssen. Eine weitergehende materiellrechtliche Beurteilung geht über den Streitgegenstand hinaus und ist von vornherein ausgeschlossen ( BGE 149 IV 205 E. 1.4; 144 II 184 E. 1.1; 139 II 233 E. 3.2; 135 II 38 E. 1.2).

### **E. 1.3**

Entsprechend lehnte die Vorinstanz Beweisanträge auf Einvernahme der Pächterin als Zeugin, sowie der Einholung von Berichten des Landwirtschaftsamts St. Gallen und der landwirtschaftlichen Schule U.\_\_\_\_\_ ab, da sie annahm, die entsprechenden Sachverhaltsbehauptungen würden nicht Aspekte des Vollstreckungsrechts, sondern den in früheren Rechtsmittelverfahren festgestellten und höchstrichterlich bestätigten Sachverhalt betreffen.

### **E. 1.4**

Der Beschwerdeführer erneuert vor Bundesgericht die von der Vorinstanz abgewiesenen Beweisanträge zum Nachweis, dass die Pächterin für ihre auf dem Baugrundstück betriebene Landwirtschaft Subventionszahlungen erhalten habe. Er zeigt jedoch nicht auf, inwiefern solche Zahlungen bezüglich des streitbetreffenden Nichteintretensentscheids relevant sein sollen, was auch nicht ersichtlich ist. Auf die Tatsachenbehauptungen zu diesen Zahlungen und die entsprechenden Beweisanträge ist daher inhaltlich nicht einzugehen.

### **E. 1.5**

Die Anträge des Beschwerdeführers auf Feststellung der Rechtswidrigkeit der von der Gemeinde Sennwald bereits vorgenommenen Ersatzvornahmen bzw. der von ihm genannten Eingriffe in das Baugrundstück, die seiner Ansicht nach vom Beschluss vom 2.

November 2022 nicht umfasst wurden, und die entsprechende Schadenersatzpflicht gehen über den Streitgegenstand hinaus, weshalb darauf bereits aus diesem Grund nicht einzutreten ist (vgl. Urteil 2C\_330/2024 vom 13. August 2024 E. 3). Die Feststellungsbegehren sind auch deshalb unzulässig, weil sie zu Leistungsbegehren subsidiär sind ( BGE 148 I 160 E. 1.5; 141 II 113 E. 1.7; je mit Hinweisen) und der Beschwerdeführer bezüglich der Eingriffe in sein Grundstück Schadenersatzansprüche stellen kann. Auf die Tatsachenbehauptungen des Beschwerdeführers zu diesen Eingriffen und die dazu gestellten Beweisanträge ist daher im vorliegenden Verfahren mangels Entscheiderrelevanz ebenfalls nicht einzugehen.

### **E. 1.6**

Mit der Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten kann namentlich geltend gemacht werden, der angefochtene Entscheid verletze Bundes- oder Völkerrecht ( Art. 95 lit. a und b BGG ). Zwar wendet das Bundesgericht das Recht grundsätzlich von Amtes wegen an ( Art. 106 Abs. 1 BGG ). Hinsichtlich der Verletzung von Grundrechten gilt jedoch eine qualifizierte Rügepflicht. Das Bundesgericht prüft solche Rügen nur, wenn sie in der Beschwerde präzise vorgebracht und begründet worden sind ( Art. 106 Abs. 2 BGG ; BGE 145 I 26 E. 1.3 mit Hinweisen). Das Bundesgericht legt seinem Urteil den von der Vorinstanz festgestellten Sachverhalt zugrunde ( Art. 105 Abs. 1 BGG ). Es kann diesen allenfalls gestützt auf die Akten ergänzen ( Art. 105 Abs. 2 BGG ; BGE 150 II 83 E. 7.5).

### **E. 2.1**

Die Vorinstanz kam zum Ergebnis, das BUD sei zu Recht nicht auf den Rekurs gegen den Beschluss des Gemeinderates vom 2. November 2022 eingetreten. Zur Begründung brachte sie zusammengefasst vor, aus den Erwägungen dieses Beschlusses ergebe sich, dass er einzig die bereits am 21. September 2020 angeordnete, auf ein bestimmtes Datum fixierte Durchführung der Ersatzvornahme erneuert habe und er nicht auf die bereits in Rechtskraft erwachsene Rückbaupflicht beziehungsweise auf die Anordnung der Ersatzvornahme zurückgekommen sei. Da der ursprünglich angeordnete Wiederherstellungstermin verstrichen sei, habe der Gemeinderat dem Beschwerdeführer eine zusätzliche Vorlaufzeit gewährt und einen neuen Abbruchtermin bekannt gegeben. Diese Bekanntmachung habe indessen nur noch einen informellen Charakter und stelle keine anfechtbare Verfügung dar. Der Gemeinderat habe im Beschluss vom 2. November 2022 zwar Ausführungen zum Rückbau beziehungsweise zur Renaturierung sämtlicher auf dem Baugrundstück errichteten Bauten und Anlagen und zur Ersatzvornahme gemacht. Diese Ausführungen wiederholten aber lediglich bereits in Rechtskraft erwachsene Anordnungen, die vom Beschwerdeführer nicht (erneut) angefochten und von den Rechtsmittelbehörden nicht überprüft werden könnten, da keine neue Rechte und Pflichten begründet würden.

### **E. 2.2**

Der Beschwerdeführer macht auch vor Bundesgericht geltend, der Gemeinderatsbeschluss vom 2. November 2022 könne zufolge unklarer Anweisungen keine reine Vollstreckungsmassnahme sein. So sei - abgesehen von der Abbruchanweisung für den Weidstall - nicht klar, auf welcher Grundlage, in welchem Ausmass wie und wo Bepflanzungen zu entfernen seien. Ferner sei nicht klar, ob und wie der Park- und Wendeplatz zu renaturieren sei. Die vorinstanzliche Annahme, der Gemeinderatsbeschluss vom 2. November 2022 stütze sich auf das Urteil 1C\_488/2021 vom 9. Februar 2022 des Bundesgerichts, sei bezüglich der Renaturierung offensichtlich falsch.

### **E. 2.3**

Dieser Einwand ist unbegründet. Gemäss der zutreffenden vorinstanzlichen Annahme ist unter Berücksichtigung der Begründung und der Vorgeschichte des Gemeinderatsbeschlusses vom 2. November 2022 die darin genannte Pflicht, sämtliche auf dem Baugrundstück errichteten Bauten und Anlagen zurückzubauen und dieses Grundstück zu renaturieren (Dispo-Ziffern 1 und 2) nach Treu und Glauben dahingehend zu verstehen, dass damit der vom Gemeinderat bereits am 21. September 2020 verfügte Rückbau der auf dem Baugrundstück widerrechtlich errichteten Bauten und Anlagen und die entsprechende Ersatzvornahme gemeint war, deren Zulässigkeit das Bundesgericht mit Urteil 1C\_488/2021 vom 9. Februar 2022 bestätigte. In diesem Urteil führte das Bundesgericht aus, hinsichtlich Abstellplatz und Grillstelle habe das Verwaltungsgericht im Entscheid vom 28. Februar 2019 erwohnen, der Beschwerdeführer habe die Pflicht zur Wiederherstellung anerkannt. Das Amt für Natur, Jagd und Fischerei des Kantons St. Gallen (ANJF) habe den Parkplatz wegen des Eingriffs in eine geschützte Trockenwiese bzw. die Pufferzone nicht bewilligt. Es sei Aufgabe der Gemeinde, die Wiederherstellung des Platzes gemäss der Verfügung des ANJF gegebenenfalls zu vollziehen. Gemäss den Verfahrensakten sei das nachträgliche Baugesuch für die Rebbau- und Beerenanlagen auf dem Grundstück im rechtskräftigen Bauentscheid vom 25. Mai 2020 nicht nur wegen allfälliger Freizeitlandwirtschaft des Beschwerdeführers, sondern auch wegen ihrer (zumindest teilweisen) Lage im Waldabstand oder in einem Schutzgebiet abgewiesen worden. Die erwähnte Lage der Rebbau- und Beerenanlagen werde auch in der raumplanungsrechtlichen Teilverfügung des AREG vom 11. Dezember 2020 angesprochen (zitiertes Urteil 1C\_488/2021 E. 4.5). Demnach waren die Grundlage und der Umfang der Rückbaupflichten unter Berücksichtigung der in diesem Urteil genannten vorangegangenen Gemeinderatsbeschlüssen namentlich auch für den Abstellplatz und die Rebbau- und Beerenanlagen auf dem Baugrundstück klar.

Soweit der Beschwerdeführer in seiner Beschwerde rügt, das Bundesgericht habe im Urteil 1C\_488/2021 vom 9. Februar 2022 willkürlich die Feststellungen der kantonalen Instanzen übernommen, dass Rebbau- und Beerenanlagen zumindest teilweise im Waldabstand oder in einem Schutzgebiet errichtet worden seien, stellt er in unzulässiger Weise die Rechtskraft dieses Urteils in Frage (vgl. zitiertes Urteil 1C\_488/2021 E. 4.6). Auf diese Rüge ist daher inhaltlich nicht einzugehen.

### **E. 3.1**

Weiter führte die Vorinstanz aus, nach dem Bundesgerichtsentscheid 1C\_488/2021 vom 9. Februar 2022 habe der Gemeinderat Sennwald zur Umsetzung der damit bestätigten Rückbauverfügung und der angedrohten Ersatzvornahme dem Beschwerdeführer mitzuteilen gehabt, ab welchem Zeitpunkt ersatzweise zur Tat geschritten werde. Demzufolge könnten - sofern überhaupt - im vorliegenden Rechtsmittelverfahren bloss noch die Modalitäten der erneuten Fristansetzung zur Durchführung der Ersatzvornahme gerügt werden. Am 18. März 2022 habe der Gemeinderat den Zeitpunkt der Ersatzvornahme auf den 30. März 2022 festgesetzt. Dass er am 28. (recte: 29.) März 2022 diese Fristansetzung aufgehoben habe, ändere an der Bedeutung des Urteils 1C\_488/2021 vom 9. Februar 2022 nichts. Selbst wenn mit dem Beschwerdeführer angenommen würde, der Gemeinderat habe mit ihm am 28. März 2022 einen Verwaltungsvertrag (über den Rückbau der widerrechtlichen Bauten und Anlagen auf dem Baugrundstück) abgeschlossen, müsste dessen Inhalt rechtmässig sein. Eine Abweichung von der Verpflichtung des

Beschwerdeführers zur Wiederherstellung des rechtmässigen Zustands auf dem Baugrundstück und ein Verzicht der zuständigen Behörde zum Vollzug der materiellen Entscheidungen könne deshalb nicht vertraglich vereinbart werden. Gegenstand einer vertraglichen Vereinbarung könne allenfalls die angemessene Frist im Sinn von Art. 105 Abs. 2 VRP /SG innerhalb des gesetzlich zulässigen Rahmens sein. Die vom Beschwerdeführer gewünschte vierwöchige Vorlaufzeit sei ihm gewährt worden, da ihm der Beschluss vom 2. November 2022 am 8. November 2022 zugestellt und der Weidestall am 14. Dezember 2022 abgebrochen worden sei. Somit könne auch kein Verstoss gegen Treu und Glauben vorliegen.

### **E. 3.2**

Der Beschwerdeführer wendet sinngemäss ein, er habe an einem Gespräch mit Vertretern des Gemeinderats vom 28. März 2022 vereinbart, dass die Ablehnung des Baugesuchs (der Pächterin) betreffend (die landwirtschaftliche Nutzung) des Weidstalls Bedingung dafür sei, dass der Beschwerdeführer diesen rückzubauen habe, bzw. eine Ersatzvornahme vorgenommen werde. Der Gemeinderat habe im Beschluss vom 2. November 2022 zwar angegeben, der Beschwerdeführer habe vereinbarungsgemäss auf das Ergreifen von Rechtsmitteln gegen einen Entscheid des ARGE über das Baugesuch der Pächterin verzichtet, weshalb mit dem (negativen) Beschluss des AREG diese Bedingung erfüllt worden sei. Diese Angabe sei jedoch nicht nachvollziehbar, weil er mit einem Rechtsmittelverzicht auf die Überprüfung des Entscheids des AREG als kantonale Verwaltungsbehörde durch eine richterliche Behörde verzichtet hätte.

### **E. 3.3**

Soweit der Beschwerdeführer damit rügen möchte, der Gemeinderat habe aus seinen Aussagen am Gespräch vom 28. März 2022 nach Treu und Glauben keinen Rechtsmittelverzicht bezüglich des kantonalen Entscheids über das Baugesuch der Pächterin ableiten dürfen, ist diese Rüge unbegründet. So hat der Gemeinderat bereits in seinem Beschluss vom 29. März 2022 klargestellt, dass er aus dem Gespräch mit dem Beschwerdeführer vom 28. März 2022 schloss, dieser werde bei einer negativen Beurteilung des Baugesuchs der Pächterin auf ein Rechtsmittelverfahren verzichten. Demnach musste dem Beschwerdeführer bereits aufgrund des Beschlusses vom 29. März 2022 bewusst gewesen sein, dass der Gemeinderat von einem Rechtsmittelverzicht ausging und er dem Beschwerdeführer nach Erhalt der (negativen) Beurteilung des Baugesuchs (der Pächterin) durch das AREG einen neuen Termin für den Rückbau oder die Ersatzvornahme bezüglich der widerrechtlichen Bauten und Anlagen setzen würde, ohne allfällige Rechtsmittelentscheide abzuwarten. Dass der Gemeinderat dies nach Erhalt des negativen Entscheids des AREG vom 16. September 2022 bzw. des abschlägigen Entscheids der Bauverwaltung Sennwald vom 3. Oktober 2022 mit Beschluss vom 2. November 2022 tat, versties daher nicht gegen den Grundsatz von Treu und Glauben. Dies wird dadurch bestätigt, dass der Beschwerdeführer selber den negativen Entscheid des AREG vom 16. September 2022 nicht anfocht und der Rekurs der Pächterin vom BUD abgeschrieben werden konnte, da sie ihr Baugesuch nach dem Rückbau des Weidstalls zurückzog.

Aus dem Hinweis im Gemeinderatsbeschluss vom 2. November 2022, dass die Bepflanzungen auf dem (Bau-) Grundstück zur Vermeidung ihrer Vernichtung anderswo hätten platziert werden können, durfte der Beschwerdeführer nach Treu und Glauben nicht schliessen, die Bepflanzungen, die er gemäss den vorgenannten rechtskräftigen Beschlüssen

auf dem Baugrundstück zu entfernen hatte, seien nicht bewilligungspflichtig gewesen.

**E. 4**

Gemäss den vorstehenden Erwägungen erwiesen sich die Rügen des Beschwerdeführers als unbegründet, soweit diese inhaltlich zu prüfen waren. Demnach ist die Beschwerde abzuweisen, soweit darauf einzutreten ist. Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind die Gerichtskosten dem Beschwerdeführer aufzuerlegen ( Art. 66 Abs. 1 BGG ).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.